1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

E-Mail Nr. 1 Unitymedia vom 26.10.2018

Die Unitymedia NRW GmbH hatte bereits mit dem Schreiben vom 17.05.2017 Stellung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert fort. Unitymedia möchte auch weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 07.11.2018

Laut der BEW werden erforderliche Versorgungsleitungen im Zuge des Ausbaus des Don-Bosco-Weges errichtet. Die BEW möchtet auch weiterhin über mögliche Änderungen informiert werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

E-Mail Nr. 3 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2018

Gemäß Straßen NRW grenzt das Plangebiet im nordwestlichen Bereich über den Don-Bosco-Weg an die Ortsdurchfahrt des Abschnittes 28 der L 284 und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verkehrsgutachten vom 05.10.2018 ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit des Don-Bosco-Weges beschränkt. Die Sicherheit und die Verkehrsqualität auf der L 284 lassen sich durch das vorliegende Verkehrsgutachten nicht ableiten. Weiterhin wird auf die Stellungnahme vom 09.05.2017 und die darin gemachten Bedingungen für die Erschließung des Planungsgebietes verwiesen. Zu den Bedingungen gehören:

- Wegen der schon heute nicht gegebenen Ausbaufähigkeit der vorh. verkehrlichen Anbindungen des B-Plangebietes an die L 284 kann die künftige Verkehrsregelung nur in Form einer Einbahnregelung erfolgen und zwar:
 - Einfahrt von der L 284 aus in Höhe der vorhandenen Zuwegung bei km 2,034 der L 284 im Abschnitt 28
 - Ausfahrt zur L 284 in Höhe der vorhandenen Anbindung bei km 1,758 der L 284 im Abschnitt 28.
- 2. Wegen der hohen Verkehrsbelastung auf der Lüdenscheider Straße ist im künftigen Einfahrtbereich auf der L 284 eine kleine Linksabbiegespur in Form eines Aufstellstreifens herzustellen. Die Linksabbiegespur ist entspr. der für Straßen NRW maßgeblichen "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RAST)" in ihrer gültigen Fassung in enger Abstimmung mit der Dienststelle anzulegen; die vorh. Pflanzinseln bzw. Pflanzkübel am rechten Fahrbahnrand der L 284 müssen entfallen.
- Zu gegebener Zeit ist auf der Basis einer straßenbaulichen Ausführungsplanung eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Wipperfürth und Straßen NRW abzuschließen.

Den Anregungen von Straßen NRW wurde in dem Sinne Rechnung getragen, dass die zukünftige verkehrliche Anbindung des Planungsgebietes in Form einer Einbahnregelung an den empfohlenen Stellen für die Ein- und Ausfahrt erfolgt.

Des Weiteren wurde eine Ergänzung des Verkehrsgutachtens in Auftrag gegeben, um auch die Verkehrsqualität auf der L 284 zu untersuchen. Laut dem Verkehrsgutachten kann für den PROGNOSE-Zustand gegenwärtig von einem Abbiegefahrstreifen vor der zukünftigen Einfahrt in den Don-Bosco-Weg abgesehen werden. Dementsprechend besteht derzeit nicht die Notwendigkeit die Pflanzkübel an der Stelle zu entfernen. Nach der Umgestaltung und dem Ausbau des Don-Bosco-Weges sollte das Verkehrsaufkommen beobachtet werden, um bei einer nicht verträglichen Qualitätsstufe entsprechende (bauliche) Maßnahmen zu treffen.

An der Stelle der Ausfahrt aus dem Don-Bosco-Weg muss die Entfernung der Pflanzkübel bezüglich des Sichtdreieckes geprüft werden. Die Hansestadt Wipperfürth hat mit der Aufstellung der Pflanzkübel bisher gute Erfahrungen gemacht, da dadurch das illegale Parken effizient unterbunden wird.

Der dritte Punkt der Stellungnahme vom 09.05.2017 ist kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

- → Der Anregung bezüglich der Einbahnregelung wird gefolgt.
- → Wegen der Bedenken gegenüber der Verkehrsqualität auf der Lüdenscheider Straße durch die Erschließung des Planungsgebietes, wurde eine Ergänzung

des Verkehrsgutachtens in Auftrag gegeben. Das Verkehrsgutachten konnte die Bedenken zurückweisen. Eine Linksabbiegespur ist derzeitig nicht notwendig. Die Entfernung des Pflanzkübels vor der Ausfahrt aus dem Don-Bosco-Weg wird geprüft.

→ Die Anregung bezüglich der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Wipperfürth und Straßen NRW wird zur Kenntnis genommen.

E-Mail Nr. 4 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 22.11.2018

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Das LVR-Amt verweist auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bittet, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

→ Der Anregung wurde bereits beim Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes entsprochen und ein entsprechender Hinweis auf dem Bebauungsplanvermerkt.

Schreiben Nr. 5 bis Nr. 10

- Schreiben Nr. 5 PLEdoc GmbH vom 16.10.2018
- Schreiben Nr. 6 Aggerverband vom 26.10.2018
- Schreiben Nr. 7 Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 05.11.2018
- Schreiben Nr. 8 Westnetz GmbH vom 06.11.2018
- Schreiben Nr. 9 Oberbergischer Kreis vom 16.11.2018
- Schreiben Nr. 10 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 16.11.2018

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 Don-Bosco-Weg, bestehend aus dem Planteil und den Textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hansestadt Wipperfürth entstehen Kosten in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Anfallende Sach- und Planungskosten werden von den Antragstellern getragen.

Demographische Auswirkungen:

Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg sind keine nennenswerten Auswirkungen auf den demographischen Wandel erkennbar.

Begründung:

Zu 1.: Es sind 10 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, wovon sechs Stellungnahmen keiner Abwägung bedürfen. Die vier abwägungsrelevanten Stellungnahmen beinhalten Anregungen, die jedoch keine Änderungen der Textlichen und Zeichnerischen Festsetzungen erfordern.

Zu 2.: Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind keine Änderungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 Don-Bosco-Weg notwendig. Eine erneute Offenlage muss nicht stattfinden.

<u>Anlagen</u>